

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
zum B-Plan SAN-P 19
„Friedrich-Ebert-Straße/ Am Kanal“
der Stadt Potsdam**

Stand: 03.06.2020



Auftraggeber:

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin



Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Elena Frecot

Bouchéstr. 52
12059 Berlin

www.elena-frecot.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Ziele übergeordneter Fachplanungen mit Umweltbezug	3
1.3.	Übersicht, Lage, Naturraum	4
1.4.	Wesentliche Ziele des Bebauungsplans	4
2.	Beschreibung der Schutzgüter	5
2.1.	Boden	5
2.2.	Wasser	5
2.3.	Klima/ Luft	6
2.4.	Pflanzen/ Lebensräume	6
2.4.1.	Pflanzen und Lebensräume	6
2.4.2.	Geschützter Baumbestand	9
2.5.	Tiere	10
2.5.1.	Vögel	10
2.5.2.	Fledermäuse	11
2.5.3.	Weitere Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie	11
2.6.	Landschaftsbild, Erholung	11
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	13
3.1.	Schutzwert Boden, Wasser	13
3.2.	Schutzwert Klima/ Luft	13
3.3.	Schutzwert Pflanzen/ Baumbestand	14
3.4.	Schutzwert Tiere	14
4.	Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	15
4.1.	Zulässige Versiegelung	15
4.2.	Boden	16
4.3.	Wasser	16
4.4.	Klima / Luft	16
4.5.	Pflanzen/ Lebensräume/ Baumbestand	16
4.6.	Tiere - Artenschutzrechtliche Betrachtung	16
4.6.1.	Brutvögel	17
4.6.2.	Fledermäuse	17
4.7.	Landschaftsbild, Erholung	17

5. Maßnahmen	18
5.1. Ausgleich für Baumfällungen.....	18
5.2. Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	18
5.2.1. Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.2.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
5.2.3. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	19
6. Quellenverzeichnis	20

ANHANG

Empfehlungen für Baumpflanzungen im UG
Karte - Biotoptypen und geschützter Baumbestand

Titelfoto: Blick auf die Grünfläche östlich des Fachhochschulgebäudes; Frecot, Oktober 2016

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/ Am Kanal“ der Stadt Potsdam befindet sich in der Aufstellung. Aktuell liegt der Entwurf vor.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung aufgestellt werden.

Dessen ungeachtet sind im Zuge des Verfahrens die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies ergibt sich u.a. aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB: Die Auswirkungen auf „... Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ sind zu beachten;
- Baumschutzverordnung der Stadt Potsdam (2017);
- Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

Die Verfasserin wurde im Mai 2016 vom Büro Plan und Recht (Berlin) mit der Erstellung eines Landschaftsplanerischen Fachbeitrags beauftragt. Die Begehungen des Untersuchungsgebietes (UG) fanden am 30.4. 2016, 4.10.2016 und 14.3.2017 statt.

Demzufolge wird nachfolgend korrekterweise auf den Zustand eingegangen, der vor baulichen und sonstigen Eingriffen im Plangebiet stattgefunden hat. Entsprechend wird ein Zustand mit noch vorhandenem Fachhochschulgebäude (mittlerweile wurde es abgebrochen) und mit allen Vegetationsbeständen einschließlich Bäumen vor einer Beseitigung beschrieben, so dass die Folgen der Umsetzung des Bebauungsplans erkennbar werden und die Bewertung nachvollziehbar bleibt.

1.2. Ziele übergeordneter Fachplanungen mit Umweltbezug

Landschaftsprogramm

Allgemeine Ziele: Die Karte "Entwicklungsziele" stellt für die zusammenhängenden Siedlungsgebiete das Ziel "Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen" dar (MLUR 2001). Der Textteil erläutert hierzu: "Das Ziel ist, lebenswerte Orte mit unverwechselbarer Identität zu schaffen, die möglichst reich und überwiegend mit einheimischen Bäumen und Sträuchern durchgrün sind, ausreichend Freiräume für Erholung sowie für Refugien wildlebender Pflanzen und Tiere bereithalten [...] Die das [...] Stadtbild prägenden, landschaftlichen Bezüge und die vorhandenen innerörtlichen Gärten, Parkanlagen und sonstigen Freiräume sollen bewahrt und in den Aufbau zusammenhängender Freiraumsysteme integriert werden. ..."

Diese Ziele sollen erreicht werden durch "eine Landschafts- und Bauleitplanung, die auf örtlichen Gegebenheiten aufbauend, langfristig tragfähige Entwicklungsziele für die Städte und Gemeinden erarbeitet und ihre Umsetzung vorbereitet, sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, Berücksichtigung der Landschaft und der lokalklimatischen Bedingungen bei der Stadtgestaltung."

Schutzgut Grundwasser: Ziel "Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten" (Karte 3.3. Wasser).

Als landesweites Ziel ist der Sicherung der Grundwasserneubildung zum langfristigen Erhalt eines ausgeglichenen Wasserhaushalts im Land Brandenburg eine besondere Priorität beizumessen (Textteil).

Für die übrigen Schutzgüter enthält das Landschaftsprogramm keine auf das UG bezogenen Aussagen.

Landschaftsplan

Für das Untersuchungsgebiet trifft der Landschaftsplan der Stadt Potsdam (LANDESHAUPTSTADT POTSDAM, 2012) keine Zielaussagen.

Zum Umfeld wird im Zielkonzept auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der historischen Baustrukturen hingewiesen (Nikolaikirche, Landtag, Palais Barberini). Die Wiederherstellung der historischen Baustrukturen ist Bestandteil der Zielsetzung für die künftige Entwicklung.

1.3. Übersicht, Lage, Naturraum

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 19 mit einer Größe von 1,25 ha ist in Abb. 1 dargestellt. Im Norden des UG befindet sich die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam, das sog. Bildungsforum. Daran anschließend befand sich das Fachhochschulgebäude, das im Jahr 2018 abgerissen wurde sowie eine östlich des Gebäudes gelagerte Grünfläche.

Das Gelände steigt nach Osten leicht an. Die Höhenlagen bewegen sich zwischen 31,40 (Straße "Am Kanal") und 34,50 m ü. NHN (Normalhöhennull) im Bereich der ehemaligen Grünfläche.

1.4. Wesentliche Ziele des Bebauungsplans

Nachdem das Fachhochschulgebäude zurückgebaut worden ist, soll hier "... ein lebendiges innerstädtisches Wohn- und Arbeitsquartier entstehen" (STADT POTSDAM, Febr. 2017), das im Bebauungsplan als urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt wird. Der historischen Bebauung entsprechend ist straßenseitig eine geschlossene Bauweise vorgesehen. Rückwärtig soll sich eine Hofsituation ergeben. Auf 20% der dafür gekennzeichneten Hoffläche sollen ebenfalls Gebäude zulässig sein (maximal 2-geschossig). Die Hofbereiche werden privaten Charakter haben.

"Art und Maß der festzusetzenden baulichen Nutzung sollen sich ... nach den grundstücksweisen Vorgaben zu Gestaltung und Nutzung der Grundstückspässe richten ...". Pkw-Stellplätze sollen ausschließlich in Tiefgaragen angeboten werden.

Darüber hinaus sollen der historische Straßenverlauf der Erika-Wolf-Straße und der Anna-Flügge-Straße wieder als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt werden. Ein kleiner Abschnitt der Erika-Wolf-Straße soll ein verkehrsberuhigter Bereich zugunsten von Fahrradfahrern und Fußgängern werden. Durch die Sperrung für den MIV wird motorisierter Durchgangsverkehr verhindert.

2. Beschreibung der Schutzgüter

2.1. Boden

Im Untersuchungsgebiet (UG) liegen als Ausgangssubstrate Talsande vor. Der Anteil versiegelter Flächen ist mit ca. 82 % sehr hoch (10.200 von 12.500 m²). Altlasten sind nicht bekannt.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sowie Böden mit besonderer Archivfunktion sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Regelungsfunktion: Die Regelungsfunktion besteht in der Fähigkeit des Bodens, Säuren zu puffern, Schadstoffe zu binden oder zu filtern, Wasser zu speichern oder für die Grundwassererneuerung durchzulassen.

Natürlicheitsgrad: Der Natürlicheitsgrad der Böden wird durch die Bodennutzung und vorhandene Vorbelastungen bestimmt.

Biotopentwicklungspotenzial: Das Biotopentwicklungspotenzial beschreibt das Potenzial zur Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope bzw. Vegetationsgesellschaften bei Wegfall der menschlichen Nutzung. Entsprechend besitzen in der Gruppe der mineralischen Böden (Ausnahme: Auenböden) sehr nährstoffarme Böden das höchste Potenzial (vgl. LUA, 2003).

Vorbelastungen: Die Vorbelastungen sind aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrads sehr stark.

Regelungsfunktion: Die Puffer- und Speicherfunktion der nicht versiegelten Böden ist bei (Tal-)Sanden gering ausgeprägt. Die Versickerungsrate ist dagegen hoch.

Natürlicheitsgrad: k.A. (nicht relevant)

Biotopentwicklungspotenzial: k.A. (nicht relevant)

2.2. Wasser

Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzzonen befinden sich nicht im UG. Ein Nebenarm der Havel (Alte Fahrt) verläuft in ca. 350 m Entfernung südlich.

Das Grundwasser ist > 5 m entfernt¹. Der oberste Grundwasserleiter ist weitgehend unbedeckt und aufgrund der anstehenden Sande gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Derzeit ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der vorhandenen Grünflächen möglich. Es handelt sich jedoch nicht um gezielte Einleitungen aus den umgebenden Flächen.

¹ LBGR - Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2016): Hydrologische Karten Brandenburg - Karte der oberflächennahen Hydrogeologie; www.geo.brandenburg.de/hyk50/ abgerufen am 10.3.2017

Bewertung

Es besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit des obersten Grundwasserleiters. Das UG trägt aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrades in sehr geringem Maß zur Grundwasserneubildung bei.

2.3. Klima/ Luft

Das UG ist in sehr hohem Maß versiegelt. Dies trifft auch auf den angrenzenden Bereich des Alten Marktes zu. Einzelne und in Zusammenwirkung handelt es sich um klimatische Belastungsräume. Die sommerliche Erwärmung wird vermutlich durch die Nähe zur Havel (Alte Fahrt) abgemildert. Abhängig von der Windrichtung kann es zu einem Luftaustausch zwischen aufgeheizten und kühleren Bereichen kommen. Der vorhandene Baumbestand trägt kleinräumig zur klimatischen Entlastung sowie zur Staubbbindung bei. Mit dem Platz der Einheit und den Grünflächen entlang der Alten Fahrt befinden sich klimatisch entlastende Flächen in der Nähe des UG. Die östlich angrenzenden Wohngebiete sind ebenfalls stark durchgrünnt.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete; Luftaustauschbahnen zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Aktuell ist das unmittelbare Untersuchungsgebiet als klimatischer Belastungsraum zu bewerten. Die Grünflächen mit ihrem Baumbestand tragen kleinräumig zur klimatischen Entlastung sowie zur Staubbbindung bei.

2.4. Pflanzen/ Lebensräume

2.4.1. Pflanzen und Lebensräume

Rote-Liste-Arten oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützte Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Flora ist mehrheitlich von nicht heimischen Zierpflanzen und Ziergehölzen geprägt. Der Bewuchs innerhalb des Geltungsbereichs ist größtenteils aus Pflanzungen hervorgegangen (1970er Jahre und später). Zierbeete mit Rosen, Stauden, Ziersträuchern und Bäumen existieren im Bereich des Staudenhofs sowie westlich der Fachhochschule.

Die Biotoptypen gemäß LUA (2007) werden in Tabelle 1 sowie in der Karte im Anhang dargestellt.

Beschreibung

Artenarme Zierrasen (05162): Westlich des Bildungsforums befindet sich ein größerer Zierrasen ohne weiteren Bewuchs.

Tab. 1: Im Gebiet abgegrenzte Biotoptypen nach LUA (2007)

Biotoptype- code	Bezeichnung	Biotoptwert
(5) Gras- und Staudenfluren		
05162	artenarme Zierrasen	gering
(10) Biotope der Grün- und Freiflächen		
101011	Grünanlagen < 2 ha	mittel
102752	Wechselbepflanzung mit Bäumen	mittel
(12) Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen		
12210	Kerngebiet (City)	ohne Wert
12600	Verkehrsflächen (versiegelt)	ohne Wert
12643	versiegelte Parkplätze	ohne Wert
12653	teilversiegelte Wege (incl. Pflaster)	ohne Wert
12730	Baustellen, Bauflächen	ohne Wert

Wechselbepflanzung mit Bäumen (102752): Ein begrünter Streifen ist locker mit Bäumen bestanden und setzt sich im Bereich des angrenzenden Bebauungsplans (SAN-P 18) fort. Die Fläche im UG umfasst ca. 500 m². Zum FH-Gebäude hin werden die Bepflanzungen von einem mit Gehwegplatten befestigten Fußgängerbereich begrenzt, der in den Kolonnadengang des Fachhochschulgebäudes übergeht. Als Sitzmöglichkeiten sind einige lehnenlose Bänke sowie stellenweise niedrige Mauern, als Begrenzung der Beete, vorhanden. Die Beete zeichnen sich durch verschiedene Strauchrosen mit einer Wuchshöhe zwischen 1 und 2 m aus (mehrere ungefüllte oder nur leicht gefüllte Sorten). Außerdem sind verschiedene, eher niedrige Sträucher (Potentilla, Mahonia, Zierquitte, Spirea, Cotoneaster, Feuerdorn, Kriechwacholder u.a.) sowie Stauden und Bodendecker (Efeu, Geranium) anzutreffen.



Abb. 1: Nördlicher Rand der Grünanlage mit vitalem Baumhasel (FRECOT 2016)

Grünanlagen < 2 ha: Die ca. 2.000 m² umfassende Grünfläche am Staudenhof, östlich des Fachhochschulgebäudes, ist auf mehreren Höhenebenen angelegt, die durch kurze Treppen mit einander verbunden sind². Die Grünfläche wurde 1977 im Zusammenhang mit dem Bau der Fachhochschule und des östlich befindlichen Wohngebäudes (Staudenhof) angelegt. Den nördlichen Rand bildet eine Fläche mit mehr als 40 Jahre alten Linden und Bodendeckern. Auf zwei weiteren, höher gelegenen Ebenen, wechseln sich rechteckig angelegte Beete und gepflasterte Bereiche ab. Die Beete weisen verschiedene Strauchrosen, Kriech-Wachholder, Mahonien, Felsenbirne, Berberitze, Schneeball sowie Stauden und Ziergräser auf. Ein Trompetenbaum mit breit ausladendem Wuchs prägt den südlichen Teil der Grünfläche. Dort sowie am Ostrand bilden Pergolen den Abschluss der Grünanlage. Zur Grünanlage am Staudenhof gehören ferner zwei Skulpturen, die Ende der 1970er Jahre aufgestellt wurden³.



Abb. 2: Grünfläche am Staudenhof, Trompetenbaum (FRECOT 2016)

Kerngebiet (City) (12210): Das Gebäude der ehemaligen Fachhochschule sowie angrenzende versiegelte Flächen (Gehwege, Zufahrten) wurden unter diesen Biotoptyp gefasst. Hierzu gehört auch das Bibliotheksgebäude.

Als Verkehrsflächen (12600) werden die Flächen der Straßenbahn, der anschließende Radweg sowie weitere asphaltierte Flächen dargestellt.

Versiegelte Parkplätze (12643): Der frühere Straßenverlauf der Friedrich-Ebert-Straße wird derzeit als Parkplatz für Bauarbeiter genutzt.

Teilversiegelte Wege (incl. Pflaster) (12653): Der Gehweg östlich der Friedrich-Ebert-Straße ist mit Kleinpflaster bzw. mit einem Band aus Granitplatten befestigt.

² Im Folgenden wird die gesamte Grünfläche beschrieben, auch wenn der östliche Rand nicht im Geltungsbereich des B-Plans liegt. Vgl. auch die Karte im Anhang.

³ "Sitzendes Mädchen" und "Stehende unter dem Baldachin", Jürgen von Woyski; vgl. www.pnn.de/potsdam/1100935/; Potsdamer Neueste Nachrichten vom 3.8.2016

Baustellen, Bauflächen (12730): Hierunter wurde der als Stellplatz für Container genutzte Bereich entlang des früheren Straßenverlaufs gefasst. Stellenweise war ein Bewuchs aus ruderalen Stauden (weit verbreitete Arten) anzutreffen.

Bewertung

Die teilversiegelten und versiegelten Flächen besitzen keinen Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die bepflanzten Bereiche, mit Ausnahme der Zierrasen, besitzen einen mittleren Biotopwert, als Nahrungslebensraum für Insekten und Vögel, potenziell auch als Nistplatz für Vögel (vgl. Kap. 2.5). Darüber hinaus leitet sich der Biotopwert hier aus den mittleren Wiederherstellungszeiträumen der Bäume ab (ca. 20 bis 40 Jahre).

2.4.2. Geschützter Baumbestand

Innerhalb des UG sind 17 Bäume nach der Potsdamer Baumschutzverordnung (2017) geschützt, vgl. Tabelle 2. Drei weitere Linden stehen knapp außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Karte im Anhang). Eine ältere Platane mit breiter Krone befindet sich an der Kreuzung der Friedrich-Ebert-Straße mit der Straße Am Kanal.

Tab. 2: Geschützter Baumbestand (Stand März 2017)

Nr.	Baumart	StU [cm]	Krone d [m]	Vitalität	Habitus/ weiterer Kommentar
1	Zierkirsche	80	5	1	steht etwas beengt
2	Baumhasel	120	10	0	schöner Habitus, gleichmäßig ausgebreitete Krone
3	Baumhasel	120	10	0	schöner Habitus, gleichmäßig ausgebreitete Krone
4	Ölweide	60	5	0	etwas niedrig wüchsig
5	Trompetenbaum	80	5	0	
6	Baumhasel	90	11	0	
7	Baumhasel	120	7	0	
8	Platane	180	12	0	=> Empfehlung zur Erhaltung
9	Linde	120	6	1	
10	Linde	90	6	1	
11	Linde	60	4	1	steht beengt, unsterändig
12	Linde	105	6	1	steht etwas beengt
13	Linde	85	7	2	starke Schäden am Stamm, Pilzbefall
14	Linde	75	5	1	sehr beengt
15	Linde	130	8	1	schöner Habitus
16	Linde	125	8	1	schöner Habitus
17	Linde				außerhalb des Geltungsbereichs
18	Linde				außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Baumart	StU [cm]	Krone d [m]	Vitalität	Habitus/ weiterer Kommentar
19	Linde				<i>außerhalb des Geltungsbereichs</i>
20	Trompetenbaum	130	12	0	mehrstämmig, nah am Boden verzweigt, ausgebreiteter Wuchs

Vitalitätsstufen nach Tauchnitz (2000):

- 0 = gesund bis leicht geschädigt (Schädigungsgrad 0–10 %, Wachstum und Entwicklung arttypisch, volle Funktionserfüllung, gute Vitalität und Entfaltung);
 1 = geschädigt (> 10–25 %, Wachstum und Entwicklung ausreichend, kleine Mängel, leicht eingeschränkte Funktionserfüllung, leicht nachlassende Vitalität);
 2 = stark geschädigt (> 25–50 %, Wachstum und Entwicklung leicht gestört, Schadstellen, Vitalitätszustand gerade noch ausreichend);
 3 = sehr stark geschädigt (> 50–80 %, Wachstum und Entwicklung erheblich gestört);
 4 = absterbend bis tot (> 80–100 %, Vitalität kaum feststellbar)

2.5. Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung war zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG der Aufstellung des Plans entgegenstehen könnten. Dies betrifft die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Datenlage, Methodik

Bei Begehungen in 2014 und 2015 wurde das Gebäude der Fachhochschule auf etwaige Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht (SALINGER, 2015)⁴. Im Rahmen weiterer Begehungen von März bis Juli 2017 wurde der gesamte Geltungsbereich des B-Plans einbezogen (SALINGER, 2017).

2.5.1. Vögel

Am betrachteten nördlichen Abschnitt des Fachhochschul-Gebäudes wurde lediglich der Hausrotschwanz mit einem Brutpaar nachgewiesen. Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise (in Nisthilfe) sind in den Grünflächen am Staudenhof mit jeweils einem Brutrevier nachgewiesen. Blaumeise und Kohlmeise hatten weitere Neststandorte an Bäumen in der westlich des FH-Gebäudes gelegenen Grünfläche.

Darüber hinaus besitzen die Grünflächen im Plangebiet eine Bedeutung für die Nahrungssuche der genannten Arten sowie weiterer Vogelarten. "Besonders Hausperlinge, die auf das Nahrungsangebot in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes angewiesen sind, wurden oft in Gruppen von ca. 20 Tieren beobachtet." (ebd.)

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die nachgewiesenen Brutvogelarten. Es handelt sich um im Land Brandenburg häufige bis sehr häufige, nicht gefährdete Arten.

⁴ Von August 2014 bis September 2015 wurden "9 Begehungen mit Fledermaus-Detektor zur Feststellung von Sommer- und Winterquartieren von Fledermäusen sowie 5 Begehungen mit dem Fernglas zur Feststellung von Niststätten von Gebäudebrütern durchgeführt" (ebd.).

Tab. 3: Im Gebiet nachgewiesene Brutvogelarten (SALINGER 2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Reviere	RL BB/ RL D	Nistökologie	Trend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	.	Freibrüter, Nischenbrüter	=
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	.	Höhlenbrüter	=
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	.	Freibrüter (Gebüsch, Bäume)	=
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	.	Nischenbrüter (Gebäude)	=
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	.	Höhlenbrüter	=
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	.	Freibrüter	+

RL BB Rote Liste Brandenburg (LUA 2008)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016)

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste

Trend: kurzfristiger Bestandstrend Zeitraum 1985-2009 (GRÜNEBERG et al. 2016)

-2 = sehr starke Abnahme (> 50%); -1 = starke Abnahme (> 20%); = gleich bleibend oder leicht schwankend oder Abnahme < 20% oder Zunahme < 30%; + = deutliche Zunahme (> 30%)

2.5.2. Fledermäuse

Es wurden keine Fledermäuse beobachtet und es waren auch keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen vorhanden. Die abendlichen Fledermauserfassungen ergaben keinen Hinweis auf Fledermausverstecke. Eine Wochenstube oder ein Winterquartier konnten nicht festgestellt werden. (SALINGER 2017)

"Die Zahl jagender Fledermäuse in der Umgebung war ebenfalls sehr gering und beschränkte sich auf einzelne Zwergfledermäuse und einen Großen Abendsegler in größerer Entfernung vom Untersuchungsgebiet. ..." (ebd.)

2.5.3. Weitere Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten können aufgrund der vorgefundenen, sehr eingeschränkten Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

2.6. Landschaftsbild, Erholung

Aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen Begrünung weist das UG keinen besonderen Wert bezüglich des Landschaftsbilds auf.

Im Landschaftsplan wird für den mit Bäumen bestandenen Grünstreifen westlich des Fachhochschulgebäudes sowie für die Grünfläche am Staudenhof eine "örtliche Bedeutung" für die Naherholung dargestellt (Landschaftsplan Karte 4.4, 2012).

Der Grünstreifen westlich des Gebäudes besitzt außerdem eine Bedeutung als örtliche Grünverbindung zwischen dem Platz der Einheit und der Alten Fahrt (ebd.).

Bewertung

Ein besonderer Wert für das Landschaftsbild besteht nicht.

Die Bedeutung für die kurzzeitige Erholung wird für die Grünfläche westlich des FH-Gebäudes als eher gering bewertet. Die Grünfläche am Staudenhof besitzt einen Aufenthaltswert und wird sowohl von Anwohnern als auch von Menschen, die den Bereich nur durchqueren, als solche geschätzt und angenommen.

Auch kleine Grünflächen sind für ein kurzes oder längeres Verweilen sowie für ein (wenn auch eingeschränktes) Naturerleben (Blüten- und Formenvielfalt, Duft, Insekten, Vögel u.v.m.) inmitten des Stadtgebietes von Bedeutung. Darüber hinaus bieten öffentliche Grünflächen Chancen zur Begegnung und haben daher auch eine soziale Bedeutung.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 1a BauGB ist zu prüfen, ob Eingriffe in die Schutzgüter vermieden bzw. vermindert werden können. Die Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung sind im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der übergeordneten städtebaulichen Ziele jedoch sehr gering.

Hinsichtlich des Baumbestands sind Maßnahmen zur Vermeidung kaum möglich. Nur ein Baum steht außerhalb der zukünftigen Baufelder und sollte zum Erhalt festgesetzt werden. => Erhalt Platane als Festsetzung (Baum Nr. 8)

Zur Verminderung von Eingriffen werden die folgenden Maßnahmen **V1 bis V8** vorgeschlagen.

3.1. Schutzgut Boden, Wasser

V1 - Teilversiegelte bzw. unversiegelte Herstellung von Fußgängerbereichen und Nebenanlagen

Die Flächen in den Fußgängerbereichen sollten nach Möglichkeit teilversiegelt bzw. in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflaster mit hohem Fugenanteil, wassergebundene Decken u.ä.) hergestellt werden. Die nicht überbauten Innenhofflächen sollten gärtnerisch und ohne weitere versiegelnde Elemente angelegt werden. Auf z.B. durch Tiefgaragen unterbaute Innenhofflächen sollte eine Erdschicht aufgetragen werden, die sich bepflanzen und begrünen lässt. Dazu sollte eine Erdschicht von 60 cm Stärke vorgesehen werden.

Damit können Eingriffe in die Bodenfunktionen verringert und eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht werden.

V2 - Versickerung von Niederschlagswasser

Die technischen Möglichkeiten zur Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen innerhalb der Innenhoffläche sollten geprüft werden.

3.2. Schutzgut Klima/ Luft

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Klimaanpassung nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung ist in den dicht bebauten Teilen der Großstädte in zunehmendem Maß mit einer sommerlichen Überhitzung zu rechnen. U.a. nehmen sog. Tropennächte zu, welche eine Gefahr für die Gesundheit bestimmter Personengruppen darstellen. Zur Verminderung der sommerlichen Aufheizung können folgende Maßnahmen dienen:

V3 - Klimaanpassung im Baugebiet

Beachtung einer hitzeangepassten Bauweise (Verwendung heller Materialien hinsichtlich der Fassaden und Dächer, wobei bei der straßenseitigen Dacheindeckung aus gestalterischen Gründen naturrote Ziegel zu verwenden sind), Fassadenbegrünung,

Dachbegrünung, Integration von Wasserflächen in den privaten Innenhöfen, Anpflanzung von Bäumen.

3.3. Schutzgut Pflanzen/ Baumbestand

V4 - Umsetzen von Pflanzenbeständen

Nach Möglichkeit soll der Pflanzenbestand (insbesondere Strauchrosen und andere wertvolle Großsträucher) geborgen und in einen geeigneten Bereich der städtischen Grünflächen umgepflanzt werden.

3.4. Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen **V5 bis V7** dienen unmittelbar der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG und unterliegen nicht der Abwägung. Siehe auch Kap. 5.2.

V5 - Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.

Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots hinsichtlich streng geschützter Arten (Brutvögel) sind Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V6 - Gebäudeabriß (1.10. bis 28.2.)

Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots hinsichtlich streng geschützter Arten (Brutvögel) sind Abrissarbeiten an Gebäuden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V7 - Kontrolle durch einen Fachgutachter

Mittlerweile sind das ehemalige Fachhochschulgebäude ordnungsgemäß zurückgebaut und Vegetationsflächen ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorgaben zum Baumausgleich und zum besonderen Artenschutz beseitigt worden. Vor Durchführung dieser wurde in älteren Ständen dieses Fachbeitrags auf Folgendes hingewiesen: Soll im Zeitraum 1.3.-30.9. gefällt oder gerodet bzw. das Gebäude abgerissen werden, muss mittels Sichtung durch einen Fachgutachter ausgeschlossen werden, dass die Arbeiten zu Beeinträchtigungen europäisch geschützter Tierarten (Brutvögel) führen. Diese Hinweise wurden berücksichtigt.

4. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Jedoch besteht aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB keine Ausgleichspflicht gemäß BNatSchG.

Tab. 4: Flächenbilanz aus dem B-Plan, Stand Juni 2020

Flächenkategorie	m ² (gerundet)
Urbanes Gebiet 1	2.170
Urbanes Gebiet 2	5.730
Straßenverkehrsfläche	4.550
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	50
Summe (Geltungsbereich)	12.500

4.1. Zulässige Versiegelung

Innerhalb der Urbanen Gebiete ist eine Bebauung innerhalb der durch Baulinien gekennzeichneten Flächen zulässig. Zusätzlich darf die Innenhoffläche (innerhalb ABCDEFGHA, vgl. Planzeichnung) vollständig mit Tiefgaragen unterbaut werden, siehe Tabelle 5.

Tab. 5: Zulässige Versiegelung gemäß B-Plan, Stand Juni 2020

Flächenkategorie	m ² (gerundet)
Urbane Gebiete 1 und 2, Blockrandbebauungsfläche	5.435
Urbanes Gebiet 2, Innenhoffläche, Tiefgaragen zulässig	1.780
Straßenverkehrsflächen	4.550
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	50
zulässige Versiegelung	11.815

Insgesamt ergibt sich aufgrund von zulässigen oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagen eine zulässige Versiegelung von **11.815 m²**.

Die **IST-Versiegelung umfasst ca. 10.200 m²**, incl. teilversiegelter Bereiche. Der Umfang der zukünftigen Versiegelung wird zukünftig also gut 1.600 m² über diesem Wert liegen. Einschränkend ist noch zu erwähnen, dass auf Fläche CDEIOPQC im Gebietsteil MU 2, die von der Bebauung freizuhalten ist, Aufstellflächen für die Feuerwehr Platz sowie einige wenige Behindertenparkplätze unterzubringen sind, die für eine zusätzliche Teilversiegelung sorgen werden.

4.2. Boden

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Neuversiegelung im Umfang von ca. 2.000 m² (Böden allgemeiner Funktionsbedeutung). Die Möglichkeiten zur Vermeidung sind auszuschöpfen, vgl. Maßnahme **V1** (Kap. 3).

4.3. Wasser

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Eingriffen in das Schutzgut, da das anfallende Regenwasser derzeit ebenfalls abgeleitet wird. Darüber hinaus besitzt das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung kommt es darüber hinaus nicht zu Gefährdungen der Grundwasserqualität.

4.4. Klima / Luft

Im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Verschlechterungen bezüglich des Schutzguts zu erwarten. Allerdings kommt es zu Baumfällungen, zur Entfernung von Vegetationsflächen im öffentlichen Raum sowie zu einer Neuversiegelung auf ca. 2.000 m² Fläche, mit negativen Auswirkungen auf das Lokalklima.

Insbesondere in den Fußgängerbereichen der Anna-Flügge-Straße, Erika-Wolf-Straße sowie im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße ist mit einer starken sommerlichen Erwärmung zu rechnen.

4.5. Pflanzen/ Lebensräume/ Baumbestand

Bei Verwirklichung des Vorhabens kommt es zu einem nicht vermeidbaren Verlust des Baumbestands (mind. 16 Fällungen). Drei Linden östlich des Geltungsbereichs können im Rahmen der Neustrukturierung des Straßenraums (Anna-Flügge-Straße) voraussichtlich ebenfalls nicht erhalten werden.

Außerdem gehen Pflanzenbestände in den Grünflächen (ca. 1.400 m²) verloren. Deren Biotopwert, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, wurde als mittel eingestuft. Der Biotopwert der Zierrasen (Verlust 900 m²) ist gering. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Innenhof des Urbanen Gebietes (MU 2) Teilbereiche begrünt werden.

4.6. Tiere - Artenschutzrechtliche Betrachtung

Mittlerweile sind das ehemalige Fachhochschulgebäude ordnungsgemäß zurückgebaut und Vegetationsflächen (und somit Lebensräume für Brutvögel) ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorgaben zum besonderen Artenschutz beseitigt worden. Vor Durchführung dieser Maßnahmen wurde in älteren Ständen dieses Fachbeitrags auf Folgendes hingewiesen.

4.6.1. Brutvögel

Das Störungs- und Tötungsverbot ist allgemein im Rahmen von bauzeitlichen Beschränkungen bzw. Kontrollen zu beachten, vgl. Kap. 5.2, Maßnahmen **V5, V6, V7**.

Damit werden Brutverluste, Störungen des Brutgeschehens sowie unbeabsichtigte Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden (**§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**).

Darüber hinaus gilt für Höhlenbrüter und Nischenbrüter hinsichtlich der Schädigungstatbestände (**§ 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**):

Höhlenbrüter (an Bäumen): Blaumeise, Kohlmeise

Nischenbrüter (an Gebäuden): Hausrotschwanz

Als CEF-Maßnahme (**CEF 1**) sind im Geltungsbereich geeignete Nistkästen anzubringen, vgl. Kap. 5.2.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Damit können Revierverluste für Blaumeise, Kohlmeise und Hausrotschwanz und somit Tatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 vermieden werden.

Freibrüter (Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke)

Hinsichtlich der Schädigungstatbestände gem. **§ 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** gilt für die nachgewiesenen Freibrüter das Folgende:

Es handelt sich um Arten, welche ihr Nest jährlich neu bauen und die nicht über das Brutgeschehen hinaus an das Revier gebunden sind.

Beim Verlust von bisher im Plangebiet genutzten Nistplätzen können die landesweit häufigen und bezüglich der Nistplatzwahl sehr variablen Arten auf nicht besetzte Habitate in der Umgebung ausweichen. In diesem Sinne kommt es nicht zu Revierverlusten für die genannten Arten. Ebenso kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Arten auf Ebene der lokalen Populationen.

4.6.2. Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im UG nicht nachgewiesen (SALINGER, 2017). Es besteht daher keine Betroffenheit der Artengruppe.

4.7. Landschaftsbild, Erholung

Es kommt zum Verlust zweier Grünflächen mit Bedeutung für die Naherholung im Wohnumfeld. Der geplante öffentliche Raum (Straßenraum, Fußgängerbereiche) sollte so gestaltet werden, dass Bereiche mit Aufenthaltsqualität sowie zum Verweilen entstehen.

Der Verlust für das Landschaftsbild ist als eher gering einzustufen. Es kommt zu einer Neuordnung des Stadtbildes. Hierbei sollten Bepflanzungen als Gestaltelement (sowie aus bioklimatischen Gründen) einbezogen werden.

5. Maßnahmen

5.1. Ausgleich für Baumfällungen

Mittlerweile sind Bäume gefällt worden. Vor Durchführung dieser Maßnahme wurde in älteren Ständen dieses Fachbeitrags auf Folgendes hingewiesen:

Im *worst case* kommt es zur Fällung von 19 geschützten Bäumen.

Die Bemessung der Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach den Vorgaben der kommunalen Baumschutzverordnung (PBaumSchVO, 2017). Die Details ergeben sich aus den Baugenehmigungsverfahren.

Der Ausgleich sollte soweit als möglich innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Insbesondere aus bioklimatischen Gründen wird eine Anpflanzung von Straßenbäumen im Bereich der Anna-Flügge-Straße und Erika-Wolf-Straße empfohlen. Damit kann die Aufenthaltsqualität erhöht und das Wohnumfeld verbessert werden. Aus den gleichen Gründen werden Baumpflanzungen im zukünftigen Innenhofbereich empfohlen. Vgl. die Liste zu empfehlender Baumarten im Anhang.

Für verbleibende Defizite ist eine Ausgleichszahlung gem. PBaumSchVO zu entrichten.

Die Baumersatzpflanzung ist ordnungsgemäß geregelt worden.

5.2. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Wie dargestellt, sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits durchgeführt worden. Vor Durchführung dieser Maßnahmen wurde im landschaftsplanerischen Fachbeitrag Folgendes ausgeführt:

5.2.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sind vorgesehen, um Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell oder direkt betroffenen Arten zu vermeiden.

V5 - Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.

Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots hinsichtlich streng geschützter Arten (Brutvögel) sind Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V6 - Gebäudeabriß (1.10. bis 28.2.)

Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots hinsichtlich streng geschützter Arten (Brutvögel) sind Abrissarbeiten an Gebäuden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V7 - Kontrolle durch einen Fachgutachter

Soll im Zeitraum 1.3.-30.9. gefällt oder gerodet bzw. das Gebäude abgerissen werden, muss mittels Sichtung durch einen Fachgutachter ausgeschlossen werden, dass die Arbeiten zu Beeinträchtigungen europäisch geschützter Tierarten (Brutvögel) führen.

5.2.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 - Aufhängen von Nistkästen

Im Geltungsbereich sind für verlorengehende Brutreviere von Hausrotschwanz, Blaumeise und Kohlmeise für die Arten geeignete Ersatzquartiere im Verhältnis 1:1 zu planen. Anzahl:

- 1 Halbhöhle für Hausrotschwänze
- 1 Nistkasten für Blaumeisen
- 2 Nistkästen für Kohlmeisen.

Die Quartiere (Nistkästen oder in die Fassaden integrierte Quartiere) sind in einem geeigneten Bereich anzubringen. Insbesondere sind die Himmelsrichtung, Höhe über dem Erdboden sowie mögliche Störfrequenzen durch Menschen zu beachten. Die Ausführung ist zeitlich so einzuordnen, dass die Quartiere in der auf Beendigung der Baumaßnahme direkt folgenden Brutperiode zur Verfügung stehen. Auch ein mögliches Anbringen am vorhandenen Gebäude der Bibliothek ist zu prüfen.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Damit können Revierverluste für den Hausrotschwanz und somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 vermieden werden.

5.2.3. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bei Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treffen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu [mittlerweile erfolgt].

Tab. 6: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V5	Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.	Brutvögel (Freibrüter, Höhlenbrüter)
V6	Gebäudeabriss (1.10. bis 28.2.)	Hausrotschwanz, potenziell Haussperling
V7	Kontrolle durch einen Fachgutachter	Brutvögel
CEF 1	Anbringen von Ersatzquartieren	Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise

6. Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3])

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

PBaumSchVO - Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung) vom 2. Juni 2017 (ABl. 05/2017)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284)

weitere Quellen

GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung vom 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (2012): Landschaftsplan Landeshauptstadt Potsdam. Bearb. Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, und weitere. 191 S. und Kartenteil.

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (2017): Bebauungsplan SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/ Am Kanal“, Informationsblatt zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Planzeichnung (Entwurf). 16.2.2017.

LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2004): Biotoptkartierung Brandenburg. Band 1. Kartieranleitung und Anlagen. Golm.

LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 4 (15) (Beilage). 163 S.

LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (Beilage zu Heft 4).

MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (HRSG.) (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.

SALINGER, S. (2015): Artenschutzfachliches Gutachten, Baumaßnahme Potsdam, Potsdamer Mitte - Abriss Fachhochschulgebäude. 8 S. und Anhang.

SALINGER, S. (2017): Artenschutzfachliche Untersuchung - Bebauungspläne im Bereich Fachhochschule Potsdam, SAN-P 18 und SAN-P 19 (umliegende Fläche um die Fachhochschule), Stand 08.08.2017, 13 S. + Anhang

TAUCHNITZ, H. (2000): Empfehlungen zu Schadstufenbestimmungen von Bäumen an Straßen und in der Stadt, In Stadt und Grün 3/2000, S. 160-163.

ANHANG

Empfehlungen für Baumpflanzungen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Eßkastanie
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus laevigata</i>	zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	eingriffliger Weißdorn
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde



Legende

	Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags	
	angrenzender B-Plan (in Aufstellung) SAN-P 18	
	geschützte Bäume (PBaumSchVO, 2003)	
Nr.	Baumart Stammumfang (cm)	
1	Zierkirsche 80	
2	Baumhasel 120	
3	Baumhasel 120	
4	Ölweide 60	
5	Trompetenbaum 80	
6	Baumhasel 90	
7	Baumhasel 120	
8	Platane 180	
9	Linde 120	
10	Linde 90	
11	Linde 60	
12	Linde 105	
13	Linde 85	
14	Linde 75	
15	Linde 130	
16	Linde 125	
17	Trompetenbaum 130	
18	Bäume 17-19: Linden, außerhalb Geltungsbereich des B-Plans	
19		
20		

Biototypen nach LUA (2007)

	05162 artenarmer Zierrasen
	101011 Grünanlagen < 2 ha
	102752 Wechselbepflanzung mit Bäumen
	12653 teilversiegelte Wege (incl. Pflaster)
	12210 Kerngebiet (City)
	12600 Verkehrsflächen (versiegelt)
	12643 versiegelte Parkplätze
	12730 Baustellen, Bauflächen

Kartengrundlage: digitale Daten Stadtkarte Potsdam
Stand der Erfassungen: 15.3.2017

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/ Am Kanal“ der Stadt Potsdam

Karte: Biototypen und geschützter Baumbestand



Bearbeitungsstand
2.6.2020

Entwurf
unmaßstäblich

Auftraggeber:
Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Auftragnehmer:
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Elena Frecot
Bouchéstraße 52
12059 Berlin